

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Mai 1967

Nummer 17

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
805	26. 4. 1967	Sechste Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	62
822	19. 4. 1967	Verordnung über die Bestimmung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen als Ausgabestelle für die Versicherungskarten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenver- sicherung der Angestellten	62

805

**Sechste Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des Arbeitsschutzes**

Vom 26. April 1967

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Arbeitsausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Die Regierungspräsidenten sind

1. Zulassungsbehörden im Sinne von § 4 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 15. August 1963 (BGBl. I S. 697) in der Fassung der Verordnung vom 25. August 1965 (BGBl. I S. 1029),
2. zuständige Behörden im Sinne von § 19 Abs. 2 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen,
3. Zulassungsbehörden im Sinne von § 8 Abs. 1 der Getränkeschankanlagenverordnung vom 14. August 1962 (BGBl. I S. 561),
4. zuständige Behörde im Sinne von § 3 Abs. 2 der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen vom 15. März 1966 (Bundesanzeiger Nr. 56 vom 22. März 1966).

§ 2

Die Staatlichen Gewerbeärzte sind für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stellen im Sinne von § 551 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 14. Januar 1966 (GV. NW. S. 11)
2. § 2 Nr. 1 und 2 der Fünften Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des

Arbeitsschutzes vom 14. November 1966 (GV. NW. S. 484).

Düsseldorf, den 26. April 1967

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn
Der Arbeits- und Sozialminister
Figgen

— GV. NW. 1967 S. 62.

822

**Verordnung
über die Bestimmung des Landesamtes für Besol-
dung und Versorgung Nordrhein-Westfalen als Aus-
gabestelle für die Versicherungskarten der Renten-
versicherung der Arbeiter und der Rentenversiche-
rung der Angestellten**

Vom 19. April 1967

Auf Grund des § 1414 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und des § 136 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

Ausgabestelle im Sinne des § 1414 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und des § 136 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes ist neben den Stellen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung die Aufgaben der Ausgabestellen wahrnehmen, das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, für die Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, für die es die Rentenversicherungsbeiträge einbehält und entrichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. April 1967

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Figgen

— GV. NW. 1967 S. 62.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.